OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606660/2/DM/SNI

Datum:
Linz, 3. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der S F, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.03.2024, GZ: BHLL/923100091803/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.03.2024 wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe wegen einer Übertretung des KFG 1967 verhängt. Konkret wurde ihr vorgeworfen, sie habe am 24.09.2023 um 15:50 Uhr in 4050 Traun, L 563a, Straßenkilometer 0,38 in Fahrtrichtung Haid als Zulassungsbesitzerin des Personenkraftwagens mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des KFG 1967 in der geltenden Fassung entspreche. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H E gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass beim betroffenen Fahrzeug die Nebelscheinwerfer gelbes Licht ausstrahlen würden, obwohl Scheinwerfer nur weißes Licht ausstrahlen dürften. Die Beschwerdeführerin habe daher gegen § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 14 Abs. 1 KFG 1967 verstoßen, weshalb gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Stunden) über sie verhängt wurde.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 26.03.2024 Beschwerde, in welcher sie auf ihren Einspruch und ihre Rechtfertigung verwies. Darin führte sie unter anderem aus, die gelben Nebelscheinwerfer wären im letzten Jahr bei einer Überprüfung durch die Landesregierung abgesegnet worden und sei ihr auch vom dortigen Leiter nach Erhalt der Strafverfügung mitgeteilt worden, dass die Nebelscheinwerfer verbaut sein dürften, da diese über ein Prüfzeichen verfügen würden. Entgegen der Bitte der Beschwerdeführerin sei von der belangten Behörde kein Kontakt mit der Landesregierung bezüglich der Scheinwerfer gesucht worden und wurde auch die Korrektheit der Anschuldigung nicht überprüft. Die Beschwerdeführerin sei nicht darüber informiert worden, dass sie sich – nach Einvernahme des Polizeibeamten bei der belangten Behörde – nochmals zur gegenständlichen Angelegenheit äußern könne bzw. Fotos von dem vorhandenen E-Prüfzeichen vorlegen solle, was sie ansonsten selbstverständlich getan hätte. Dies hole sie nun durch die Vorlage von Fotos der Scheinwerfer mitsamt dem Prüfzeichen im Anhang der E-Mail nach. Die Beschwerdeführerin bitte um erneute Überprüfung sowie Rücksprache mit der Landesregierung.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt zugehörigem Akt mit Schreiben vom 09.04.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-

VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt am 02.05.2024 Rücksprache mit einem Amtssachverständigen für die Genehmigung und Überprüfung von KFZ, welcher folglich ein Überprüfungsgutachten gemäß § 56 KFG 1967 vom 18.11.2022 betreffend das gegenständliche Fahrzeug sowie einen Auszug aus dem Amtsblatt der Europäischen Union, L 323 vom 06.12.2011 betreffend die von Fahrzeugleuchten ausgestrahlten Lichtfarben, übermittelte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin ist Zulassungsbesitzerin des Personenkraftwagens mit dem amtlichen Kennzeichen x, bei welchem im Bereich der Nebelscheinwerfer gelbe Abschlussscheiben verbaut sind, weshalb hellgelbes Licht ausgestrahlt wird. Auf diesen Nebelscheinwerfern ist unter anderem die Zeichenfolge „E9“ angebracht, welche sich innerhalb eines Kreises befindet.

Dieses Fahrzeug wurde am 18.11.2022 einer Überprüfung gemäß § 56 KFG 1967 bei einer Prüfstelle des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung in Linz unterzogen. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde der PKW mit hellgelben Nebelscheinwerfern vorgeführt und wurde dies seitens der Prüfstelle nicht beanstandet und das Fahrzeug als den Erfordernissen der Umwelt, der Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprechend beurteilt.

Am 24.09.2023 um 15:50 Uhr lenkte E H dieses Fahrzeug in 4050 Traun, L 563a bei Straßenkilometer 0,38 in Fahrtrichtung Haid, wobei er folglich einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch einen Polizeibeamten unterzogen wurde. Dabei wurde festgestellt, dass die Nebelscheinwerfer des gegenständlichen Fahrzeuges gelbes Licht ausstrahlen.

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, in die Beschwerde samt beiliegenden Lichtbildaufnahmen der Nebelscheinwerfer sowie in das Überprüfungsgutachten gemäß § 56 KFG 1967 des gegenständlichen Fahrzeuges bei der Landesprüfstelle vom 18.11.2022. Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde. Zudem steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits auf Grund der Aktenlage fest, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

Dass das auf die Beschwerdeführerin zugelassene Kraftfahrzeug (hell)gelbe Nebelscheinwerfer aufweist, wurde von dieser im gesamten Verfahren nicht bestritten und ist dies auch den von der Beschwerdeführerin im Rahmen der Beschwerde übermittelten Lichtbildern zu entnehmen. Diesbezüglich gab die Beschwerdeführerin mehrfach an, der Einbau der Nebelscheinwerfer wäre zulässig. Auf den Lichtbildern ist auch die bezeichnete Prüfnummer abgebildet. Auch hinsichtlich der weiteren im Sachverhalt dargestellten Feststellungen gab es im Verfahren keinerlei Widersprüchlichkeiten und wurden diese von keiner Verfahrenspartei bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2019 hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Laut § 14 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 87/2014 müssen Kraftwägen vorne mit Scheinwerfern ausgerüstet sein, mit denen paarweise weißes Fernlicht und weißes Abblendlicht ausgestrahlt werden kann. […]

Nach § 11 Abs. 7 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967) BGBl. Nr. 399/1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. II Nr. 471/2012 müssen Nebelscheinwerfer der Richtlinie 76/762/EWG, Amtsblatt Nr. L 262 vom 27. September 1976, idF 1999/18/EG oder der Regelung Nr. 19, BGBl. Nr. 176/1972, entsprechen. […]

Gemäß Regelung Nr. 19 „Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge“, BGBl. Nr. 176/1972, Bestimmung 4.4. ist an jedem Nebelscheinwerfer, der einer nach dieser Regelung genehmigten Type entspricht […] ein internationales Genehmigungszeichen bestehend aus einem Kreis, in dessen Innerem sich der Buchstabe „E“ und die Kennzahl des Landes befindet, das die Genehmigung erteilt hat, anzubringen […]. Nach der Be-

stimmung 7. „Farbe“ kann die Genehmigung für eine Nebelscheinwerfertype erteilt werden, die entweder weißes oder gelbes Licht ausstrahlt. Eine etwaige Färbung des Lichtbündels kann entweder durch den Lampenkolben, die Abschlussscheibe des Nebelscheinwerfers oder jedes andere geeignete Mittel bewirkt werden.
Laut Abl. Nr. L 323 vom 6. Dezember 2011, Regelung Nr. 48 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, Bestimmung 5.15 hat das von den Leuchten ausgestrahlte Licht folgende Farben: Nebelscheinwerfer: weiß oder hellgelb.

Nach § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 35/2023 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

2. Wie beweiswürdigend festgestellt steht unzweifelhaft fest, dass das auf die Beschwerdeführerin zugelassene Fahrzeug über gelbe Abschlussscheiben im Bereich der Nebelscheinwerfer verfügt, weshalb hellgelbes Licht ausgestrahlt wird. Zudem befindet sich auf diesem Abschlussschreiben ein der Bestimmung 4.4. der Regelung Nr. 19, BGBl. Nr. 176/1972, entsprechendes internationales Genehmigungszeichen. Diese verfahrensgegenständlichen Nebelscheinwerfer wurden von der Prüfstelle des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung nicht beanstandet und das Fahrzeug als den Erfordernissen der Umwelt, der Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprechend beurteilt.

Es steht daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entsprechend der angeführten Regelungen – insbesondere § 11 Abs. 7 KDV 1967, der Regelung Nr. 19 des BGBl. Nr. 176/1972 sowie der Regelung Nr. 48, Bestimmung 5.15 des Amtsblattes Nr. L 323 vom 6. Dezember 2011 – fest, dass die im gegenständlichen Fahrzeug verbauten Nebelscheinwerfer vorschriftsgemäß verbaut sind. Die Beschwerdeführerin hat somit den objektiven Tatbestand der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt.

3. Das Landesverwaltungsgericht hat die Einstellungsgründe des § 45 VStG wahrzunehmen. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen. Da die Beschwerdeführerin die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung wie angeführt nicht begangen hat, da sie die in dem auf sie zugelassenen Fahrzeug verbauten Nebelscheinwerfer vorschriftsgemäß verwenden durfte, war die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung und ist diese auch nicht uneinheitlich. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter